

als Ablieferungs- und Uebernahme-Behörden bestimmt worden sind, so wird solches, und daß dieses Uebereinkommen sogleich in Kraft tritt, zur Nachachtung für sämtliche Behörden und Untertanen auf höchsten landesfürstlichen Befehl andurch bekannt gemacht.

Bera den 10. Juli 1833.

Fürstl. Reuß. M. der J. L. gemeinschaftliche Regierung daselbst.
von Strauch.

vdt. Dingeri
